



Einwohnergemeinde Meiringen Gemeinderat

3. Juni 2004

Kurtaxen-Reglement

Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- Artikel 263 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 6. Juni 2000 [Teilrevision vom 08.03.2006]

dieses Reglement.

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Meiringen erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt oder besucht werden.</p> <p>³ Der Ertrag der Kurtaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Verein Haslital Tourismus vollzieht dieses Reglement und ist Ansprechpartner gegenüber den Beherbergenden und den Gästen.</p> <p>² Er ist zuständig für die Erhebung der Grundlagen bei den Beherbergenden, verfügt die Rechnungen und entscheidet über die Verwendung der Erträge.</p> <p>³ Der Vollzug des Reglements und der Verordnung durch Haslital Tourismus steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Haslital Tourismus legt darüber jährlich Rechenschaft ab.</p> <p>⁴ Die Aufgabenteilung und die Verwendung der Kurtaxe werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
Steuerobjekt	<p>Art. 3</p> <p>¹ Jede Übernachtung eines zahlenden Gastes in der Einwohnergemeinde Meiringen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche auf Hoheitsgebiet der Gemeinde übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Meiringen zu haben.</p> <p>² Grundeigentum in Meiringen im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar eine Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Meiringen unentgeltlich übernachten,b Kinder unter 6 Jahren,c Wochen- und Kurzaufenthalter und -aufenthalterinnen,d Studenten und Studentinnen sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind, <p>² Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch hin und nach Anhörung von Haslital Tourismus weitere Ausnahmen in der Kurtaxen-Verordnung bewilligen.</p>

Ansätze	Art. 5
	¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:
	a In der Hotellerie Fr. 1.90 bis Fr. 4.00
	b In der Parahotellerie Fr. 1.90 bis Fr. 4.00
	c Auf Zeltplätzen, in Ferien-, Kinder- und Jugendheimen anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) und SAC-Hütten Fr. 1.40 bis Fr. 4.00
	² Kinder von 6 - 16 Jahren bezahlen die Hälfte.
	³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:
	a 1-Zimmer-Studios, Alphütten und Weidhäuser Fr. 50.00 bis Fr. 200.00
	b 2-Zimmer-Wohnungen Fr. 120.00 bis Fr. 250.00
	c 3- und mehr Zimmer-Wohnungen Fr. 190.00 bis Fr. 420.00
	d Wohnwagen (sofern mind. 4 Monate stationiert) Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
	⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
	⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von Haslital Tourismus mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten in der Kurtaxen-Verordnung fest.
Bezug bei den Beherbergenden	Art. 6
	¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
	² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.
	³ Sie haben das Kurtaxen-Reglement und die Kurtaxen-Verordnung auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxe nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen ist.
Bezug Eigentum / Dauermiete	Art. 7
	¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
	² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
	a Verwandte in gerader Linie
	b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder
	c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a und b Genannten im gleichen Haushalt leben
d weitere Personen, die mit den oben Genannten, ohne Entgelt, gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.	
³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.	
Kontrolle	Art. 8
	¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular von Haslital Tourismus zu führen.

² Haslital Tourismus kann von den Beherbergenden eine Kopie der amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten verlangen.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 9

Ablieferung

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind Haslital Tourismus zu bezahlen,

a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder

b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet Haslital Tourismus das rechtliche Inkasso ein.

Art. 10

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Haslital Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Art. 11

Rechtspflege

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen von Haslital Tourismus sind an den Gemeinderat Meiringen zu richten.

Art. 12

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Haslital Tourismus mit einer Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 13

Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 14

Kurortsfonds

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Anteil des Kurtaxenertrages, der durch Haslital Tourismus in den Kurortsfonds der Gemeinde Meiringen zu überweisen ist. Der Anteil beträgt mindestens 10% des reinen Kurtaxenertrages und darf 30% nicht übersteigen.

² Der Kurortsfonds Meiringen dient der Finanzierung von Investitionen in die touristische Infrastruktur, den Unterhalt bestehender touristischer Infrastruktur sowie touristischen Angeboten.

Art. 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Kurtaxen-Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.² Es ersetzt das Kurtaxen-Reglement vom 7. Dezember 1994.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 03.06.2004 beschlossen.

Meiringen, 12.07.2004

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. O. Linder

Sig. St. A. Tschümperlin

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Kurtaxen-Reglement vom 03.05.2004 bis und mit 03.06.2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde zusammen mit der Einladung zur Beschluss fassenden Gemeindeversammlung am 30.04.2004 im Amtsanzeiger Nr. 18 publiziert. Auf die Beschwerdemöglichkeit wurde hingewiesen.

Meiringen, 12.07.2004

Der Gemeindeschreiber

Sig. St. A. Tschümperlin

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 01.01.2005 wurde im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 16.07.2004 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 20.07.2004

Der Gemeindeschreiber

Sig. St. A. Tschümperlin

Anpassung des Kurtaxen-Reglements per 01.06.2019

- Anpassung von Artikel 14 Abs. 2

Beschlossen am 08.04.2019 durch den Gemeinderat.

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Sig. Roland Frutiger
Gemeindepräsident

Sig. Daniela Grisiger
Geschäftsleiterin / Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 12.04.2019 bis 12.05.2019 auf der Gemeindschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 15 vom 12.04.2019 wurde die Anpassung publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dies wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 01.06.2019 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 20 vom 17.05.2019 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 21.05.2019

Der Gemeindeschreiber

Sig. Roger Feller

Anpassung des Kurtaxen-Reglements per 01.01.2021

- Anpassung von Artikel 4; Aufhebung Abs. 1h

Beschlossen am 14.12.2020 durch den Gemeinderat.

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Sig. Roland Frutiger
Gemeindepräsident

Sig. Daniela Grisiger
Geschäftsleiterin / Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 24.12.2020 bis 24.01.2021 auf der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 52 vom 24.12.2020 wurde die Anpassung publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dies wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 01.01.2021 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 6 vom 12.02.2021 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 12.02.2021

Der Gemeindegemeinschaft

Sig. Roger Feller

Anpassung des Kurtaxen-Reglements per 01.01.2021

- Anpassung von Artikel 14 Abs. 1

Beschlossen am 08.02.2021 durch den Gemeinderat.

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Roland Frutiger
Gemeindegemeinschaft

Daniela Grisiger
Geschäftsleiterin / Gemeindegemeinschaft

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 26.02.2021 bis 26.03.2021 auf der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 8 vom 26.02.2021 wurde die Anpassung publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dies wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 01.01.2021 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 20 vom 21.05.2021 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 21.05.2021

Der Gemeindegemeinschaft

Roger Feller